



GründerZeiten 22

Existenzgründungen im sozialen Bereich



02/2017

Gute Chancen, hohe Anforderungen

Jede Geschäftsidee braucht ihren Markt. Der wird für Unternehmensgründungen im sozialen Bereich zunehmend größer. So steigt beispielsweise die Zahl der Menschen, die unter der psychischen Belastung durch ihre Arbeit leiden und professionelle Hilfe benötigen. Die ist auch für immer mehr körperbehinderte Menschen erforderlich. Nicht zu vergessen die wachsende Gruppe der Älteren, die die demografische Entwicklung mit sich bringt. Allein die Zahl der pflegebedürftigen Menschen soll bis 2030 um 30 Prozent zunehmen (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Dienstleistungen für bedürftige Menschen

Wer im sozialen Bereich ein Unternehmen gründet, wird entweder Dienstleistungen für bedürftige Menschen direkt anbieten oder im Auftrag von Sozialleistungsträgern wie Vereinen oder Verbänden arbeiten. Möglich sind hier z. B. Tätigkeiten als Bildungs-, Beratungs- oder Organisationsdienstleister in den Bereichen Coaching, Supervision, Fortbildung, Qualitätsmanagement, Arbeitsvermittlung oder Mittelbeschaffung. Die Sozialleistungsträger haben ein zunehmend großes Interesse an kleinen und meist innovativen Vertrags-Unternehmen, die nach ihrem Wunsch für

mehr Wettbewerb und mehr Qualität in der sozialen Arbeit sorgen können.

Verantwortung und Engagement

Soziale Dienstleistungen verlangen ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz. Gleichzeitig verbindet die breite Öffentlichkeit soziale Dienstleistungen mit sozialer Verantwortung und gemeinnütziger Daseinsvorsorge. An Anbieter werden daher hohe ethische Erwartungen gestellt, denen sie gerecht werden müssen, wenn sie erfolgreich arbeiten wollen. Soziale Dienstleistungen verlangen zudem ein hohes persönliches Engagement.

Soziales Unternehmertum (Social Entrepreneurship)

Nicht verwechseln: Im Unterschied zu Gründungen im sozialen Bereich geht es beim sozialen Unternehmertum darum, soziale Ziele mit unternehmerischen Konzepten zu erreichen. Für Social Entrepreneurs spielt der erwirtschaftete Gewinn nur eine Nebenrolle, in manchen Fällen sogar gar keine Rolle. Im Vordergrund stehen der soziale Zweck und der gesellschaftliche Nutzen der Geschäftstätigkeit.

Anforderungen bei sozialen Dienstleistungen

Hohe Fachkompetenz und Qualifikation

Für einige Gründungen werden bestimmte Qualifikationen vorausgesetzt, ohne die eine Gründung nicht möglich ist (Tagesmütter z. B. müssen inzwischen meist eine pädagogische und persönliche Qualifikation nachweisen). Häufig sind weitere Zusatzqualifikationen gefordert. Die Kostenträger erwarten gute Leistungen sowie eine kontinuierliche Weiterbildung. Eine Übersicht über Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote finden Sie z. B. auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit im Kursnet, dem Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung.

www.arbeitsagentur.de

Berufserfahrung

Besonders wichtig für selbständige Arbeit im sozialen Bereich sind Führungserfahrung und Erfahrungen in den Bereichen Verwaltung, Projektbeantragung und -management.

Kaufmännisches Denken und betriebswirtschaftliche Kenntnisse

In vielen Fällen machen sich in sozialen Berufen Menschen mit einer hohen Helfermotivation selbständig, ohne dabei auf ihr Einkommen zu achten. Ohne kaufmännische Kenntnisse geht es aber auch hier nicht. Für die Buchführung gibt es in manchen Bereichen spezielle Vorschriften (z. B. Pflegebuchführungsverordnung). Weiterbildungskurse und Studiengänge helfen dabei, dieses Fachwissen zu erwerben z. B. Weiterbildungen und Studiengänge für Aufgabenbereiche wie Heimleitung oder als verantwortliche Pflegefachkraft, Sozialmanagement, Pflege-management, Sozialfachwirt, Bachelor Public Health Care usw.

Netzwerk

Um ihre Arbeit effektiv erledigen zu können, aber auch, um Kontakte zu potenziellen Kunden zu bekommen, benötigen Anbieter sozialer Dienstleistungen ein funktionierendes Netzwerk. Dazu gehören Sozialleistungsträger (d. h. die Kostenträger), Ämter und Behörden, Beratungsstellen, Pflegestützpunkte, Altenhilfefachberatungen, andere Anbieter sozialer Leistungen (z. B. haushaltsnahe Dienstleistungen), Fach- und Berufsverbände. Netzwerkpartner können verschiedene Vorteile bieten:

- Informationen über aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen
- Interessenvertretung und Lobbyarbeit
- Ausstattung mit Musterverträgen
- Kundenkontakte

Rechtliche Kenntnisse

Für die Leistungsfinanzierung sind gute Kenntnisse des Sozialrechts sehr wichtig. Gesetzliche Grundlagen oder Vergütungssysteme ändern sich immer wieder. Für den, der diese Verän-



derungen verpasst, kann dies weitreichende Konsequenzen haben.

Organisatorische Kenntnisse

Unerlässlich ist, Arbeitsabläufe organisieren, Verantwortlichkeiten steuern oder Arbeitseinsätze planen zu können. Wer hier schwächelt, kann einen Betrieb kaum effizient organisieren und führen.

Guter Ruf

Ohne ihn kann eine Anerkennung als Leistungserbringer unter Umständen schwierig werden (Gründerinnen und Gründer von Pflegediensten müssen z. B. ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen).

Menschliche Qualitäten

Gründerinnen und Gründer* im sozialen Bereich sollten gefestigte Persönlichkeiten sein. Dazu gehört ein hohes Maß an Mitgefühl für ihre Klienten. Gleichzeitig müssen sie sich aber auch abgrenzen können. Wer zu sehr mit seinen Kunden mitfühlt, leidet möglicherweise zu stark unter der damit verbundenen emotionalen und psychischen Belastung.

Gewerbe oder freiberufliche Tätigkeit

Soziale Dienstleistungen können freiberuflich oder gewerblich sein. Ob Sie als Freiberufler gelten oder ein Gewerbe anmelden müssen, sollten Sie vorab klären. Beratung und Informationen dazu bietet das Institut für Freie Berufe an:

www.ifb-gruendung.de

Achtung: Ob Sie Freiberufler oder Gewerbetreibender sind, entscheidet letztendlich Ihr zuständiges Finanzamt. Klären Sie hier bei Ihrer Anmeldung frühzeitig Ihren Status.



WEITERE INFORMATIONEN

➔ **GründerZeiten 17** „Existenzgründungen durch freie Berufe“

Der Umsatz

Gesetzliche Pflichtleistungen und private Angebote

Soziale Dienstleistungen werden weitgehend oder anteilig über beitragsfinanzierte Sozialversicherungen getragen: z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder die soziale Pflegeversicherung. Möglich ist auch, dass öffentliche Haushalte einspringen. Menschen, die einen Eigenanteil nicht selbst oder über unterhaltspflichtige Angehörige bestreiten können, erhalten entsprechende Unterstützung durch die Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege).

Gründer sollten die kommunalen Ansprechpartner, Trägerverbände und möglichen Kostenträger kontaktieren und sich genau über die vertraglichen Rahmenbedingungen informieren. Je nach Marktsegment müssen Versorgungsverträge abgeschlossen werden (z. B. Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen). Ob die jeweils zuständigen Stellen Leistungen bewilligen, ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Betroffenen Leistungsansprüche laut Gesetz geltend machen können.

Private Leistungen und Privatzahler

Die gesetzlichen Leistungen decken aber nicht alle Bedürfnisse der Menschen ab, die soziale Dienstleistungen brauchen. Das bedeutet: Anbieter sozialer Dienstleistungen müssen bestimmte Pflichtleistungen ggf. privat abrechnen. Außerdem sollten sie immer auch Angebote über diese Pflichtleistungen hinaus ins Angebotsprogramm aufnehmen. Immerhin: Immer mehr Menschen sind in der Lage, soziale Dienstleistungen privat einzukaufen.

Zudem gibt es eine Reihe von Dienstleistungen, die ausschließlich privat abgerechnet werden (z. B. kosmetische Fußpflege, private Haushaltshilfe). Dazu kommt: Menschen mit Behinderungen können ein so genanntes Persönliches Budget beantragen. Es soll ihnen ermöglichen, Dienstleistungen für ihren Bedarf selbst zu beauftragen. Finanziert werden dabei Leistungen zur

Pflichtleistungen

Je nach Zielgruppe werden die Leistungen auf Basis unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen erbracht. Diese Leistungen sind in folgenden Gesetzen geregelt, für

- Kranke: SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
- Kinder- und Jugendliche: SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Menschen mit Behinderung: SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
- Pflegebedürftige im Sinne der Pflegeversicherung: SGB XI
- Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können: SGB XII (Sozialhilfe)

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, besonders für betreutes Wohnen. Persönliche „Assistenzen“ sind möglich für Pflege, Haushalt, Hilfsmittleinkauf, Arbeit usw. Der Bedarf an solchen ambulanten Dienstleistungen wird steigen, da der Grundsatz „ambulant vor stationär“ immer mehr umgesetzt wird. Einen Antrag auf ein Persönliches Budget können Leistungsempfänger beim Rehabilitationsträger stellen.

Beim Angebot gesetzlicher Pflichtleistungen und privater Leistungen ist eine gute Mischung gefragt. Achtung: So manche Leistung wird erbracht, ohne dass der Anbieter dafür Geld nehmen kann oder will. Entweder, weil der Kunde sie nicht bezahlen kann, oder weil sie als Service gedacht ist. Ein solches Vorgehen ist ehrenwert, kann den Anbieter aber langfristig wirtschaftlich ruinieren. Wichtig ist, auf ein wirtschaftlich vertretbares Verhältnis von kostenpflichtigen und kostenfreien Leistungen zu achten.

Kosten decken

Der Aufwand bei den sozialen Dienstleistungen ist häufig hoch. Für einige Dienstleistungen können nur besonders qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt werden (z. B. medizinische Behandlungspflege bei künstlicher Ernährung). Die hohen Personalkosten lassen sich ggf. durch flexible Arbeitsverträge oder Honorarverträge mit freien Mitarbeitern besser planen und flexibler dem Bedarf anpassen. Dabei sind selbstverständlich arbeitsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Daneben sind die administrativen Kosten von großer Bedeutung. Sie lassen sich durch flache Hierarchien und geschickten IT-Einsatz verringern.



Praxistipps

Gesetzliche Betreuung

Im Jahr 2014 standen mehr als 1,3 Millionen Menschen unter gesetzlicher Betreuung. Rund 57 Prozent davon werden von ehrenamtlichen Betreuern betreut, 43 Prozent von Berufsbetreuern (Quelle: www.bundesanzeiger-verlag.de). Diese werden vom Vormundschaftsgericht bestellt, wenn Volljährige infolge körperlicher, seelischer oder geistiger Erkrankungen ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können (z. B. bei Altersdemenz, Psychosen, Suchterkrankungen, geistigen Behinderungen). Typische Aufgabenbereiche der Betreuer sind: Vermögenssorge (z. B. Entscheidungen zur Geldanlage), Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten (z. B. Vertragsangelegenheiten), Gesundheitsfürsorge (z. B. gemeinsame Gespräche mit Ärzten), „freiheitsentziehende“ Maßnahmen (z. B. geschlossene Unterbringung) oder Entgegennehmen und Öffnen der Post. Wer als Betreuer arbeiten will, kann sich bei den regionalen Betreuungsbehörden (in der Regel dem Gesundheitsamt oder Jugendamt) registrieren lassen. Eine bestimmte Ausbildung ist derzeit nicht erforderlich. Allerdings legen die Betreuungsbehörden besonderen Wert auf gute Rechts- und Verfahrenskennntnisse.

Dreiecksbeziehung: Leistungserbringer, Leistungsempfänger, Kostenträger

Viele Menschen, die auf soziale Dienstleistungen angewiesen sind, können diese nicht selbst bezahlen, sodass die Leistungen von der Pflegekasse, Krankenkasse oder vom Sozialamt übernommen werden.

Das bedeutet: Die Person, die die Leistung erhält, ist häufig nicht die, die zahlt. Man lässt sich als Dienstleister also meist auf eine Dreiecks- oder Mehrecksbeziehung ein. Problematisch daran ist, dass hier die Erwartungen der Menschen, die betreut oder gepflegt werden wollen, über das hinausgehen, was der Sozialleistungsträger gesetzlich finanzieren darf: Es wird nicht immer das getan, was nötig ist, sondern oft nur das, was finanziell möglich ist. Schmerzlich sowohl für Dienstleistungsempfänger als auch für den Dienstleistungserbringer.

Steuern

Einkommensteuer: Alle Selbständigen im sozialen Bereich müssen grundsätzlich Einkommensteuer entrichten. Die Höhe des Einkommensteuersatzes richtet sich nach dem persönlichen Gewinn.

Umsatzsteuer: Viele soziale Dienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören Dienstleistungen von Pflegekräften, Heilmittelerbringern wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden sowie Podologen. Dies gilt jeweils für die Fälle, in denen sie auf ärztliche Verordnung hin tätig werden und je nach Fall unabhängig von der Rechtsform. Befreit sind außerdem Heilpraktiker und Humanmediziner. Hier gibt es Ausnahmen, z. B. in den Bereichen Wellness und Prävention.

Gewerbsteuer: Gewerbetreibende im sozialen Bereich müssen grundsätzlich Gewerbesteuer entrichten. Viele Selbständige im Gesundheitswesen sind allerdings Freiberufler und somit von der Gewerbesteuer befreit.

Körperschaftsteuer: Die Körperschaftsteuer fällt ausschließlich auf den Gewinn von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Genossenschaften an.

Welche Steuern wann abgeführt werden müssen, erfahren Sie in den GründerZeiten 09 „Steuern“.



WEITERE INFORMATIONEN
[GründerZeiten 09 „Steuern“](#)

Probleme kennen

Vollerwerbsselbständigkeit

Die Umsätze und Gewinne, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen für soziale Dienstleistungen erzielt werden können, sind meist niedriger als in anderen Branchen. Das bedeutet, dass man durch eine soziale Gründung nicht immer (oder zumindest nicht sofort) eine Vollerwerbsselbständigkeit erreichen kann.

Gründungsfinanzierung

Das erforderliche Startkapital für Gründungen im sozialen Bereich ist – je nach Geschäftsidee – unterschiedlich. Während Tagesmütter schon mit rund 1.000 Euro starten können, muss man für Kindertageseinrichtungen (ca. 20 Plätze) in gemieteten Räumen mit 50.000 Euro rechnen. Die Bereitschaft der Banken, ein soziales Projekt zu finanzieren, ist nicht sehr ausgeprägt. Grund: Den meisten Beratern ist der soziale Bereich fremd und es gibt nur wenige Branchendaten. Ein solider und überzeugender Businessplan ist in dieser Branche deshalb besonders wichtig. Eine Kreditbewilligung hängt in vielen Fällen von den Sicherheiten, aber auch der überzeugenden Person des Gründers ab. Zur Finanzierung des Kapitalbedarfs kommen übrigens in aller Regel die gängigen Förderprogramme des Bundes und der Länder infrage.

Unternehmensnachfolge statt Neugründung

Eine Alternative zu einer Neugründung – etwa eines ambulanten Pflegedienstes mit Kassenzulassung – und deren Finanzierung kann eine Übernahme sein. Vorteil gegenüber einer Neugründung: Der Umsatz und die Kostendeckung (vor allem Personalkosten) können durch den übernommenen Kundstamm von Anfang an gedeckt sein. Betriebe, die zur Übernahme anstehen, lassen sich u. a. über die Börse www.nexxt-change.de finden.

Formalitäten

Gründer im sozialen Bereich haben für die Zulassung durch die Kranken- und Pflegekasse besondere Anforderungen bei der Sach- oder Personalausstattung zu erfüllen (z. B. Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Zahl der Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, mit mehrjähriger Berufserfahrung usw.). Hinzu kommen meist besondere Formalitäten (z. B. Qualitätsvorschriften des jeweiligen Arbeitsfeldes z. B. nach dem Heimgesetz, LandesKiTaGesetz usw.) und Antragsverfahren. In manchen Bereichen ist eine Gründung nur möglich, wenn eine Mindestanzahl an Mitarbeitern beschäftigt wird (z. B. ambulanter Pflegedienst). Für Pflegeheime sind beispielsweise zusätzliche bauliche Vorgaben zu beachten.



Beispiele für Formalitäten und Antragsverfahren

Gründer im sozialen Bereich müssen – meist – mit aufwändigen Formalitäten und Antragsverfahren rechnen.

Tagesmutter/Tagesbetreuung

In Nordrhein-Westfalen beispielsweise gilt: Bei bis zu fünf Kindern reicht eine Erlaubnis und in der Regel auch eine Qualifizierungsmaßnahme durch das zuständige Jugendamt. Bei mehr als fünf Kindern ist eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt notwendig. Wenn sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen, können sie bis neun Kinder betreuen. Da die Kinder hier jeweils einer Person zugeordnet sind, bedarf es dann keiner Betriebserlaubnis. Wer für die Kindertagesbetreuung Landeszuschüsse für Investitionen erhalten möchte, muss den Bedarf der Plätze durch das Jugendamt bestätigen lassen.

Ambulanter Pflegedienst für ältere Menschen

Für eine Krankenkassenzulassung erwarten diese in der Regel je nach Bundesland drei bis vier Mitarbeiter. Die Pflegedienstleitung und mindestens deren Stellvertretung müssen examinierte Kranken- oder Altenpflegekräfte mit Berufserfahrung in der ambulanten und stationären Pflege sein. Die Leitung muss eine einschlägige Weiterbildung nachweisen. Darüber hinaus sind häufig zwei weitere Kräfte einzustellen (in der Regel mit Examen). Die Pflegekassen verlangen für die Zulassung zumeist nur zwei Mitarbeiter in Vollzeit. Außerdem verlangen die Krankenkassen und die Pflegekassen eine besondere räumliche (Mindestanforderung an Geräte, Pflegemittel und -hilfsmittel usw.) und organisatorische Ausstattung (Dokumentation, telefonische Erreichbarkeit usw.).

Das müssen Sie in der Sozialen Arbeit beachten

Ein einheitliches Berufsfeld der Sozialen Arbeit gibt es nicht. Typische Einsatzfelder sind die Berufsbetreuung, Leistungen der ambulanten Jugendhilfe (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII), ambulante Hilfe für Menschen mit Behinderung (im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII) oder Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (gem. § 67 SGB XII). Darüber hinaus bieten Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen nicht selten Leistungen im Rahmen von Coaching, systemischer Familientherapie oder Supervision an.

Finanzierung durch Leistungsentgelte, Zuwendungen oder Honorare

Für die meisten Leistungen der Sozialen Arbeit bezahlt den Leistungserbringer nicht sein „Kunde“ (wie das z. B. bei pflegerischen Leistungen meist der Fall ist). Diese Leistungen werden vielmehr durch öffentliche Kostenträger finanziert. Daher müssen die Leistungserbringer Leistungsvereinbarungen oder Verträge mit den Kostenträgern schließen. Inhalte sind:

Auftraggeber und Auftragnehmer

- Beschreibung der sozialen Dienstleistung
- Ziel und Umfang der Dienstleistung
- Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und -nehmer
- Informationspflicht des Auftragnehmers
- Evaluation des Erfolgs, der Qualität und der Quantität der Dienstleistung
- Leistungsentgelt und Zahlungsbedingungen
- Fristen und Gewährleistung
- Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Kündigungsrecht

(nach § 17 Abs. 2 SGB II, § 73 Abs. 3 SGB XII, § 82 Abs. 1 SGB XI und § 77/78b Abs. 1 KJHG (SGB VIII) sowie den jeweiligen Rahmenverträgen)

Voraussetzung für Kostenübernahme: Leistungsbeschreibung

Ohne eine Leistungsbeschreibung und -vereinbarung ist eine öffentliche Kostenübernahme nicht möglich. Darin müssen die angebotenen sozialen Dienstleistungen genau beschrieben sein. Diese Leistungsbeschreibung sollte folgende Angaben enthalten:

Zielgruppe (z. B. Familien, Kinder, Jugendliche)

- Ausschlusskriterien (z. B. Suchtproblematik)
- Art und Umfang der Leistung
- Ziele der Hilfe
- Ausbildung, pädagogische Methoden
- Schlüsselprozesse zur Hilfeerbringung
- Qualitätsentwicklung und -kontrolle

Freiberufler oder Gewerbe

Häufig gehören die Leistungen in der Sozialen Arbeit zu den freien Berufen (und nicht zum Gewerbe), da sie in aller Regel zu den erzieherischen und unterrichtenden Tätigkeiten gerechnet werden. Ein Konfliktfeld in den vergangenen Jahren: die Berufsbetreuung. Insbesondere in der Altenhilfe oder bei Seniorendiensten mit einem Angebotsmix von haushaltsnahen Dienstleistungen und Beratung prüft das Finanzamt, ob die Tätigkeit nicht dem Gewerbe zuzuordnen ist. Informieren Sie sich vorsichtshalber bei Ihrem zuständigen Finanzamt, wie Ihre Tätigkeit dort eingeordnet wird.

Quelle: Dr. Uwe Kaspers, Evangelische Hochschule Nürnberg



Das müssen Sie in der Heilmittelbranche beachten

Zur Heilmittelbranche zählen die Ergotherapie (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie), Logopädie (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie), Physikalische Therapie (Physiotherapie, Krankengymnastik) und die Podologische Therapie (medizinische Fußpflege).

Zulassung durch Landesverbände der Krankenkassen

Wer sich mit einer eigenen Praxis zur Behandlung gesetzlich Krankenversicherter niederlassen will, benötigt dafür die Zulassung durch die jeweiligen Landesverbände der Krankenkassen. Praxen, die nur Privatversicherte behandeln, bedürfen hingegen keiner Zulassung. Bei ihnen genügt die Anmeldung der Tätigkeit beim Gesundheitsamt.

Für die Zulassung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Skizze der Praxisräume mit Angabe der Raumbezeichnung, den Raummaßen mit genauen Quadratmeterangaben sowie Deckenhöhe je Raum. Damit lässt sich die Eignung der Praxisräume belegen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V). Dabei müssen bestimmte räumliche Anforderungen wie Gesamtfläche, Raumgröße, Funktion (Wartezimmer, Toilette), behindertengerechter Zugang usw. erfüllt sein.
- Bestätigung der Anmeldung der Praxis beim Gesundheitsamt, außer in Baden-Württemberg und Niedersachsen (in der Stadt Dortmund genügt eine Kopie der Anmeldung)
- Gesundheitszeugnis/Unbedenklichkeitserklärung des Therapeuten durch den Hausarzt (in Niedersachsen ist dies nicht notwendig)
- Bestätigung der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (in Nordrhein-Westfalen wird dazu als Nachweis die Bestätigung der Berufsgenossenschaft mit Bezug zur Praxisadresse benötigt. Der ausgefüllte Fragebogen der Berufsgenossenschaft reicht hier nicht aus.)
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- Polizeiliches Führungszeugnis (in Niedersachsen nicht notwendig)
- Beglaubigte Kopie der Berufsurkunde sowie ggf. beglaubigte Kopien der Berufsurkunden aller therapeutisch tätigen Mitarbeiter, soweit diese den Kassen noch nicht vorliegen
- Gesellschaftsvertrag, sofern es sich nicht um ein Einzelunternehmen handelt
- Mietvertrag; bei Eigentum Grundbuchauszug
- IK-Nummer (= Institutionskennzeichen-Nummer). Sie regelt das Abrechnungsprozedere im Gesundheitswesen. Anhand der IK-Nummer ist jeder Leistungserbringer im Gesundheitswesen schnell zu identifizieren und einem dem jeweiligen Leistungsbereiche zuzuordnen. Die IK-Nummer wird von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen vergeben (www.arge-ik.de).
- Ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsformulare/Berichtsbogen und Anerkennniserklärungen der Kassenverbände (erhältlich bei den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen)
- Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt (ausschließlich in Sachsen notwendig)

- Mitarbeitervertrag als Fachlicher Leiter, wenn der Praxisinhaber selbst den betreffenden Heilmittelbereich nicht ausübt, oder aber ab der 2. Praxis zzgl. einem Gesundheitszeugnis des betreffenden Mitarbeiters, der jeweiligen Berufsurkunde, sowie dem Führungszeugnis

Über welche Ausstattung die Praxen im Einzelnen verfügen müssen, hat der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen für die einzelnen Heilmittelberufe absichtlich sehr offen formuliert, um Therapeuten möglichst viel Gestaltungsfreiheit zu lassen. Auch existieren keine Mengenangaben oder Größen der einzelnen Ausstattungsgegenstände. Alle Detailinformationen erhalten Sie unter: www.gkv-spitzenverband.de im Menüpunkt Krankenversicherung und Ambulante Leistungen. Sämtliche Vorgaben für selbständige Leistungserbringer sind hier unter dem Stichwort „Heilmittel“ zu ersehen.

Heilmittelerbringer = Freiberufler

Heilmittelerbringer wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen gehören nach § 18 EStG zu den freien Berufen und sind daher nicht gewerbsteuerpflichtig. Sie melden ihre selbständige Tätigkeit daher auch nicht beim Gewerbeamt, sondern ausschließlich beim Finanzamt an. Das Finanzamt teilt ihnen sodann eine Steuernummer zu. Darüber hinaus besteht auch keine Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer. Heilmittelerbringer sind nicht umsatzsteuerpflichtig, solange sie auf ärztliche oder heilpraktische Verordnung hin sowie im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme tätig werden oder aber selbst Heilpraktiker sind. Sie weisen demzufolge auf der Rechnung/Abrechnung keine Umsatzsteuer aus und sind im Gegenzug daher auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Heilmittelerbringer = Gewerbe

Der Status als Freiberufler ist gefährdet, wenn Umfang oder Art der Tätigkeit verändert werden. Die folgenden Fälle können beispielsweise zur Gewerblichkeit führen:

- Eröffnung einer zweiten Praxis oder Beschäftigung von mehr als drei Mitarbeitern
- Verkauf von Therapiematerialien
- Freiberufler stellt fachfremden Freiberufler ein: beispielsweise ein Ergotherapeut einen Logopäden. Dann gilt der logopädische Bereich als gewerblich, da der Ergotherapeut die Qualität der Arbeit des Logopäden nicht beurteilen kann. Trennt der Ergotherapeut sodann die beiden Bereiche nicht buchhalterisch, wird der gesamte Betrieb vom Finanzamt als gewerblich betrachtet und eingestuft.
- Beteiligung eines Gewerbetreibenden als Mit-Gesellschafter einer Gesellschaft, die ausschließlich aus Freiberuflern besteht.

Das müssen Sie bei Pflegeberufen beachten

Die Pflege umfasst die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, pflegebedürftiger, behinderter und sterbender Menschen sowie deren Beratung und die ihrer Angehörigen. Die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung insbesondere im SGB V, XI und XII sind zu beachten.

Ambulanter Pflegedienst

Vertragliche Voraussetzungen

- Zulassung bei den Krankenkassen über einen Vertrag gem. § 132/132a SGB V beantragen und Vergütung vereinbaren
- Abschluss eines Versorgungsvertrags gem. § 72 SGB XI beantragen
- Abschluss einer Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI

Die Pflegekassen bedienen sich in aller Regel Strukturhebungsbögen (erhältlich bei der zuständigen Kranken- und Pflegekasse) nebst Anlagen, um die Erfüllung der von ihnen geforderten Unterlagen durch die Einrichtung zu prüfen.

Dem Strukturhebungsbogen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/staatliche Anerkennung sowie ein Führungszeugnis für die verantwortliche Pflegefachkraft. Dazu gehört auch der Nachweis ausreichender Berufserfahrung der verantwortlichen Pflegefachkraft (i. d. R. zwei Jahre in den letzten fünf Jahren) und über den erfolgreichen Abschluss einer 460-Stunden-Weiterbildungsmaßnahme. Nachweis ausreichender Berufserfahrung der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft (i. d. R. zwei Jahre in den letzten fünf Jahren)
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/staatliche Anerkennung sowie ggf. ein Führungszeugnis für die weiteren notwendigen Pflege(fach)kräfte (je nach Bundesland unterschiedlich geregelt; häufig zwei bis vier Pflegefachkräfte)
- Pflegekonzeption
- Bestätigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Nachweis der ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (Vermögens-, Sach-, Personenhaftpflichtversicherung)
- Anzeige bei Behörden (Sozial- oder Gesundheitsämter, Finanzamt)
- Institutionskennzeichen (für die Abrechnung mit den Kranken- und Pflegekassen)

Leistungen

Abrechenbare Leistungen der Pflegeversicherung (u. a.):

- Leistungen bei häuslicher Pflege: körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§§ 36 bis 38 SGB XI)

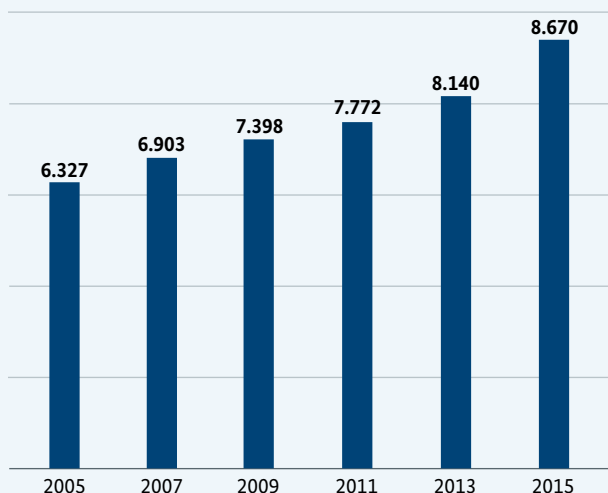


- Urlaubs- und Verhinderungspflege (§ 41 SGB XI)
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI)
- Pflegekurse und Schulungen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)

Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V werden bei medizinischer Notwendigkeit ärztlich verordnet. Abrechenbare Leistungen der Krankenversicherung (u. a.):

- Häusliche Krankenpflege/Grundpflege (§ 37 SGB V)
- Haushaltshilfe (§ 38 SGB V)

Private Pflegedienste



Quelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2017

Stationäre Pflegeeinrichtung

Vertragliche Voraussetzungen

- Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI beantragen, Abschluss mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (etwa drei Monate vor Inbetriebnahme)
- Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI sowie Vereinbarung von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 Abs. 5 SGB XI (etwa drei Monate vor Inbetriebnahme Angebot einreichen) mit den Pflegekassen und dem örtlichen oder dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII mit dem örtlichen oder dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (nicht in allen Bundesländern gefordert)
- Ggf. Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII über die betriebsnotwendigen Investitionskosten mit dem örtlichen oder dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (sofern keine öffentliche Förderung erfolgt gem. § 82 Abs. SGB XI)

Die Pflegekassen bedienen sich in aller Regel Strukturhebungsbögen (erhältlich bei der zuständigen Pflegekasse) nebst Anlagen, um die Erfüllung der von ihnen geforderten Unterlagen durch die Einrichtung zu prüfen. Dem Strukturhebungsbogen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/staatliche Anerkennung sowie ein Führungszeugnis für die verantwortliche Pflegefachkraft sowie Nachweis ausreichender Berufserfahrung der verantwortlichen Pflegefachkraft (i. d. R. zwei Jahre in den letzten fünf Jahren) und über den erfolgreichen Abschluss einer 460-Stunden-Weiterbildungsmaßnahme

- Nachweis ausreichender Berufserfahrung der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft (i. d. R. zwei Jahre in den letzten fünf Jahren)
- Pflegekonzeption
- Raumkonzeption
- Bestätigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Nachweis der ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (Vermögens-, Sach-, Personenhaftpflichtversicherung)
- Anzeige bei Behörden (Heimaufsicht, Sozial- oder Gesundheitsämter, Finanzamt)
- Institutionskennzeichen (für die Abrechnung mit den Kranken- und Pflegekassen)
- Ggf. Leistungs-/Preisübersicht über Zusatzleistungen

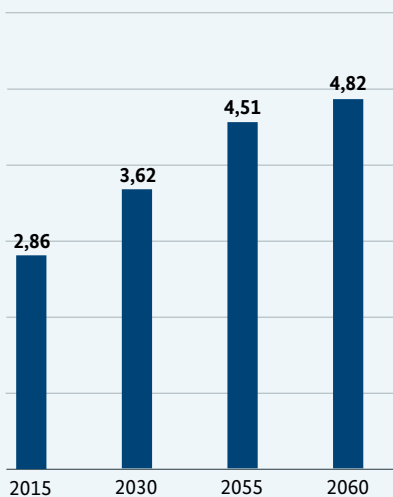
Leistungen

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Soziale Betreuung
- Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Betreuungsangebote für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Zusatzleistungen (nicht über die Leistungen der Pflegeversicherung abrechnungsfähig)

Tagespflegeeinrichtung

Vertragliche Voraussetzungen und Leistungen sind bei Tagespflegeeinrichtungen in der Regel denen der stationären Pflegeeinrichtungen gleich.

Pflegebedürftige heute und in Zukunft (in Millionen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung



Test: Sind Sie für eine Tätigkeit in der Sozialen Arbeit geeignet?

Treffen die folgenden Aussagen auf Sie zu? Antworten Sie mit Ja oder Nein.

Je öfter Sie mit Ja antworten, desto eher kommt eine Tätigkeit in der Sozialen Arbeit für Sie infrage.

Persönliches Engagement	Ja	Nein
Sie sind sich der Bedeutung Ihrer Arbeit und der großen Verantwortung, die Sie für andere Menschen übernehmen, bewusst.		
Sie arbeiten nicht nach der Uhr, sondern nach den anstehenden Aufgaben.		
Fachkompetenz und Qualifikation		
Sie besitzen alle erforderlichen Kompetenzen für Ihre geplante Tätigkeit und können diese belegen.		
Sie bilden sich regelmäßig weiter.		
Sie helfen nicht nur anderen Menschen, sondern verstehen Ihre Hilfe auch als unternehmerische Dienstleistung.		
Sie haben keine Angst vor Zahlen und kalkulieren genau, wie viel Sie für Ihre Leistungen veranschlagen müssen.		
Es fällt Ihnen nicht schwer, für Ihre Angebote professionell zu werben.		
Sie wissen, welche Möglichkeiten Sie haben, für Ihr Unternehmen zu werben.		
Sie kennen ergänzende Beratungsstellen und Hilfe-Anbieter, die da weiterhelfen können, wo Ihre fachlichen Möglichkeiten erschöpft sind.		
Berufserfahrung		
Sie wissen, was in welchem Problemfall zu tun ist.		
Sie sind es gewohnt, Mitarbeiter/-innen anzuleiten und zu führen.		
Sie kennen sich im Umgang mit Verwaltung und Kostenträgern aus.		
Rechtliche Kenntnisse		
Sie kennen sich mit den rechtlichen Bedingungen für Ihre Tätigkeiten gut aus.		
Organisatorische Kenntnisse		
Sie können in Projekten denken und arbeiten.		
Sie haben kein Problem damit, Arbeitsabläufe zu organisieren, Verantwortung zu delegieren oder Arbeitseinsätze zu planen.		
Sie sind gut vernetzt und tauschen sich mit Kollegen/-innen regelmäßig aus.		
Sie haben keine Scheu, sich im Zweifelsfall auch beraten zu lassen.		
Persönlicher Ruf		
Man mag Sie und erlebt Sie als mitfühlend und verständnisvoll.		
Sie haben keinen negativen Eintrag in Ihrem polizeilichen Führungszeugnis.		
Menschliche Qualitäten		
Das Schicksal Hilfe- und Pflegebedürftiger berührt Sie in jedem einzelnen Fall.		
Sie sind im Zweifelsfalle bereit, notwendige, aber nicht finanzierte Leistungen kostenlos zu erbringen.		
Professionelle Distanz		
Sie reflektieren Ihre Rolle als professionelle/-r Helfer/-in.		
Sie wissen, nicht jeder Bedürftige kann Ihr „Kunde“ sein.		
Sie wissen auch, dass Sie nicht jedem „Kunden“ jede Hilfe geben können, die er benötigt.		
Sie trennen Arbeit und Privatleben.		
Sie können nach Feierabend trotz aller emotionalen Belastungen gut „abschalten“.		

Quelle: BMWi

Mitarbeit: Jutta Overmann, bbu consult, Berlin; Heinrich B. Pieper, Konsilo Unternehmensberater, Berlin

Vor allem Hilfe für ältere Menschen

Interview mit Prof. Dr. Dominik H. Enste, Leiter des Kompetenzfeldes Verhaltensökonomik und Wirtschaftsethik, Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Herr Enste, Sie hatten schon in 2009 im Auftrag des BMFSJ die Studie „Familienunterstützende Dienstleistungen – Marktstrukturen, Potenziale und Politikoptionen“ mit erarbeitet. Danach waren die Aussichten für Gründungen und private Unternehmen, die soziale Dienstleistungen anbieten (wollen), sehr gut. Ist das immer noch so?

Enste: Allerdings. Der Sozialmarkt ist weiterhin ein boomender Markt. Es liegt ja auf der Hand: Der demografische Wandel, der mittlerweile in aller Munde ist, führt unausweichlich dazu, dass immer mehr ältere Menschen auf professionelle Hilfe angewiesen sein werden. Weil aber gleichzeitig die Geburtenrate sinkt, gibt es immer weniger Kinder, die für ihre Eltern sorgen können. Dazu kommt, dass seit einigen Jahren immer mehr Frauen erwerbstätig sind, zum Glück, sodass auch aus diesem Grund weniger familiäre Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen möglich ist. Und wenn man dann noch in Rechnung stellt, dass die Zahl derjenigen, die regelmäßig ehrenamtlich aktiv sind, weiterhin bei rund acht Prozent liegt, und das vor allem im Sport- und Schützenverein, dann kann man sich unter dem Strich die wachsende Nachfrage nach professionellen sozialen Dienstleistern leicht ausrechnen. Die sozialen Dienstleistungen haben sich sogar zum wichtigen Jobmotor entwickelt. Und für Gründerinnen und Gründer bieten sich spannende und vielfach befriedigende Betätigungsfelder.

Über welche Art von Dienstleistungen reden wir? Welche Dienstleistungen werden künftig besonders gefragt sein?

Enste: Alle Dienstleistungen „am Menschen“, vor allem aber die Hilfe für ältere Menschen in Pflegeheimen, durch ambulante Pflegedienste oder auch in Einrichtungen wie betreutes Wohnen oder Mehrgenerationenhäuser bieten gute Chancen für



Gründungen. Zwar nutzen mittlerweile auch große Unternehmen die Marktchancen. Aber es gibt viel Raum auch für kleinere Gründungen. Das gilt nicht zuletzt auch für den gesamten Bereich der haushaltsnahen und familienunterstützenden Dienstleistungen wie beispielsweise die ambulante Betreuung älterer Menschen zu Hause.

Das hört sich gut an. Gibt es auch Risiken für Gründungen?

Enste: Die gibt es immer. Die Marktzugänge bei sozialen Dienstleistungen sind mittlerweile zwar leichter als noch vor ein paar Jahren. Ein Problem ist aber, dass es sich immer noch um einen recht abgeschotteten Markt handelt, auf dem sich Wettbewerb erst langsam entwickelt hat. Anders als auf vielen anderen Märkten ist die Abhängigkeit von staatlichen Geldgebern und von Sozialversicherungen nämlich groß und der Einfluss der großen Anbieter stark. Darum sollte man sich als Gründer überlegen, ob man sich einem Wohlfahrtsverband oder dem Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste anschließt, um Zugang zu den Geldtöpfen zu bekommen. Allerdings sind die Sozialbudgets begrenzt, und die Bereitschaft, Leistungen ganz oder zum Teil privat zu bezahlen, ist gering, zumindest noch. Und man darf nicht vergessen: Die Konkurrenz aus der Schattenwirtschaft, also die Schwarzarbeit, ist groß.

Welchen Rat würden Sie Gründern mit auf den Weg geben?

Enste: Man darf die Herausforderungen nicht unterschätzen. Man muss seinen Standort sorgfältig wählen. Und man muss sehen, dass die wirtschaftlichen Chancen begrenzt sind. Einzelne Berufsgruppen wie z. B. Ärzte sind die Ausnahmen von der Regel. Daraus lernt man: Entscheidend für die Höhe der Einkommen ist nicht zuletzt die Qualifikation der Gründer.

Pflegebedürftige 2015 nach Versorgungsart

2,9 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

zu Hause versorgt:
2,08 Millionen (73 %)

in Heimen vollstationär versorgt:
783.000 (27 %)

durch Angehörige:
1,38 Millionen
Pflegebedürftige

zusammen mit/
durch ambulante
Pflegedienste:
692.000
Pflegebedürftige

durch 13.300
ambulante
Pflegedienste
mit 355.600
Beschäftigten

in
13.600 Pflegeheimen*
mit
730.000 Beschäftigten

*einschließlich teilstationäre Pflegeheime
Quelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik, 2017

Kunden finden

Voraussetzung

- Professionelle Geschäftsausstattung (z. B. Logo, Firmenschild, Briefpapier, Flyer, Visitenkarten, Präsentationsmappe)

So können Sie potenzielle Kunden auf sich aufmerksam machen:

- Angebote gemeinsam mit anderen Anbietern, die schon Zugang zu dieser Zielgruppe haben
- Ansprechende und suchmaschinenoptimierte Internetseite
- Anzeigen in Anzeigenblättern schalten in Verbindung mit redaktionellem Artikel
- Anzeige „Gelbe Seiten“
- Anzeigen in lokalen, regionalen Tageszeitungen (ggf. auf Sonderseiten)
- Autowerbung
- Events (z. B. zielgruppenbezogene Kunstausstellungen)
- Expertenrolle bei Moderationen (z. B. Radio, Podiumsdiskussionen)
- Fachartikel in Fachzeitschriften
- Infostand auf dem Markt
- Messestand auf Fachmessen
- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen
- Tag der offenen Tür
- Vorträge und Workshops auf Fachtagungen/Messen/Kongressen

Hier können Sie Ihre sozialen Dienstleistungen bewerben

- Andere Anbieter sozialer Leistungen (z. B. haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Apotheken
- Arztpraxen
- Beratungseinrichtungen (für ältere und pflegebedürftige Menschen), Pflegestützpunkte
- Cafés
- Gemeindezentren
- Gesundheits- und Wellness-Einrichtungen
- Kinos
- Kirchengemeindezentren
- Praxen/Büros sozialer Dienstleister
- Psychosozialer Dienst des Gesundheitsamtes
- Sportvereine
- Stadtteilbüros
- Tagungshäuser
- Theater
- Spezialisierter Einzelhandel (z. B. Reformhäuser, Sanitätsfachgeschäfte, Boutiquen)

Hier können Sie sich zu potenziellen Kunden vermitteln lassen

- Kranken-/Pflegekasse (Vertragsabteilung)
- Sozialamt, Jugendamt
- Landschaftsverband oder Kommunalverband für Jugend und Soziales

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

BMWi-GründerZeiten 06 „Existenzgründungsfinanzierung“

BMWi-GründerZeiten 07 „Businessplan“

BMWi-GründerZeiten 09 „Steuern“

BMWi-GründerZeiten 17 „Existenzgründungen durch freie Berufe“

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet

www.existenzgruender.de

www.existenzgruenderinnen.de

www.bmwi-unternehmensportal.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

Februar 2017

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Dean Mitchell/iStockphoto (Titel), svetikd/iStockphoto (s. 2) Kzenon/Fotolia (S. 3), Robert Kneschke/Fotolia (S. 4), Sol/Stock/iStockphoto (S. 5), Kzenon/Fotolia (S. 6), FatCamera/iStockphoto (S. 8), contrastwerkstatt/Fotolia (S. 9)

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

* Hinweis der Redaktion: Aus Platzgründen verwenden wir bei zweigeschlechtlichen Substantiven in der Regel nur die männliche Form.

Auflage
10.000

